

# G e s e t z s a m m l u n g

für das  
Königreich Sachsen.  
4.

## 8.) M a n d a t,

die Bestätigung und Publication des für die Oberlausitzer Brand-Versicherungs-Societät von Neuem abgefaßten Regulativs betreffend;

vom 29ten Januar 1827.

**Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen** u. u. u. thun hiermit kund und fügen zu wissen:

Nachdem das, bei Errichtung der in unserm Markgrafthume Oberlausitz bestehenden Brand-Versicherungs-Societät abgefaßte, von Uns unterm 26ten April 1783. bestätigte, und mittelst Oberamtspatents vom 21ten Mai desselben Jahres, bekannt gemachte Regulativ, so wie die nachfolgenden, auf gedachte Societät sich beziehenden, in den Oberamtspatenten vom 22ten August 1792, 27ten Mai 1801, 23ten September 1808. und 7ten Juli 1813. enthaltenen Anordnungen, theils durch den, vermöge der von Uns genehmigten Convention vom 19ten September 1821., erfolgten Beitritt der Vierstädte Budissin, Zittau, Camenz und Ibbau zu gedachter Anstalt, theils durch sonst veränderte Umstände, in mehreren Puncten ihre Anwendbarkeit verloren haben, so ist von den getreuen Ständen von Land und Städten Unserer Oberlausitz ein anderweitiges, den eingetretenen veränderten Verhältnissen angemessenes, und zugleich die noch ferner anwendbar bleibenden Bestimmungen der ältern Verordnungen mitumfassendes Regulativ entworfen und um Unsere landesherrliche Genehmigung dazu gebeten worden.

Wir haben demnach, auf vernommenes Gutachten der Behörden, und Uns hiervon gesehenen geziemenden Vortrag, gedachtes Regulativ, nach vorgängiger in einem und dem andern Puncte nöthig befundener Abänderung, in der hier am Ende beigedruckten Weise genehmiget, bestätigen also dasselbe hiermit in allen und jeden desselben Puncten und Clau-